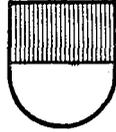


57/17 a

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
29. MRZ. 1968
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. März 1968

Nr. 1097

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 807 vom 20. Februar 1968 das Ausführungsprojekt 1 : 1000 der Nationalstrasse N 5 von der Verzweigung der N 1 in Luterbach bis zum Anschluss Zuchwil mit den geplanten, später eventl. zu bauenden Anschlüssen des Ost-rings und des Südrings genehmigt. Bei der zweiten Planaufgabe haben sich gegenüber dem durch das eidg. Departement des Innern bereits am 24.4.1963 genehmigten Ausführungsprojekt der 1. Etappe wegen der erwähnten, auf weite Sicht geplanten beiden Anschlüsse noch gewisse Aenderungen hinsichtlich der Baulinien nach den eidg. Bestimmungen und des Längenprofils ergeben. Diese Aenderungen bedürfen nachträglich noch der Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde, soweit sie sich auf die N 5 beziehen.

Im vorliegenden Ausführungsprojekt für die 1. Etappe der Autobahn N 5 von der Verzweigung der N 1 in Luterbach bis km 96.800 südwestlich vom Anschluss der T 92 sind die alten und neuen Baulinien nach eidgenössischem Recht dargestellt. Die bei der zweiten Auflage vorgenommenen Aenderungen beim Längenprofil sind in den bereinigten Plänen ebenfalls berücksichtigt. Alle diese Aenderungen gehen nicht über die vom Regierungsrat nach kantonalem Recht bereits genehmigten Baulinien hinaus, so dass die erwähnte Planaufgabe auch den Erfordernissen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen mit der zugehörigen Vollziehungsverordnung entspricht. Gegenüber den betroffenen Grundeigentümern sind die weitergehenden Baulinien, die nach kantonalem Aufgabeverfahren festgelegt und vom Regierungsrat genehmigt worden sind,

massgebend. Der vorliegende Beschluss bezweckt die Festhaltung der auch für die Nationalstrasse N 5 massgebenden rechtlichen Situation, damit die Bundesbehörde bei der Plangenehmigung eindeutig auf die für die Nationalstrasse in Frage kommenden Rechtsverhältnisse Bezug nehmen kann.

Es wird

beschlossen:

Das Ausführungsprojekt 1 : 1000 der Nationalstrasse N 5 von der Verzweigung der N 1 in Luterbach bis km 96.800 südwestlich des Anschlusses der T 92 (1. Etappe) wird, soweit es gegenüber dem vom eidg. Departement des Innern am 24.4.1963 bereits genehmigten Projekt inbezug auf die eidgenössischen Baulinien und das Längsprofil noch Änderungen erfahren hat, zuhanden der zuständigen Bundesbehörde genehmigt.

Der Staatsschreiber:

H. A. Keller

Bau-Departement (4)

Verkehrs-Departement

Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau, Monbijoustrasse 40, Bern, für sich und zuhanden des eidg. Departementes des Innern, mit genehmigten Plänen (2)

Kant. Tiefbauamt (4)

Kant. Autobahnbüro (2)

Herrn O. Keller, Dipl.-Ing. ETH/SIA, Hauptbahnhofstrasse 2, Solothurn